

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luke Hoß, Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/4151 –**

Praxis und Auswirkungen der Strafverfolgung beim Fahren ohne Fahrschein

Vorbemerkung der Fragesteller

Bislang wird die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne einen gültigen Fahrschein nach § 265a des Strafgesetzbuchs (StGB) als Straftat geahndet. Sanktioniert wird dies zumeist mit einer Geldstrafe. Im Falle der Nichtzahlung dieser tritt eine Ersatzfreiheitsstrafe an deren Stelle.

Häufig sind Menschen mit psychischen Problemen oder Drogen- und Alkoholsucht, die nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen, von der Ersatzfreiheitsstrafe betroffen. So sind ca. 87 Prozent arbeitslos, 15 Prozent ohne festen Wohnsitz und 15 Prozent suizidgefährdet. Die Verurteilten, die sich bereits oft in einer schwierigen Lebenslage befinden, ziehen aus der Haft oft weitere schwere Nachteile. Resultat ist das Gegenteil der eigentlich angestrebten Resozialisierung. Um den Betroffenen zu helfen, wurde im Dezember 2021 die Initiative „Freiheitsfonds“ gegründet. Diese sammelt Spenden und befreit deutschlandweit Menschen aus dem Gefängnis, die wegen „Fahren ohne Fahrschein“ in einer Justizvollzugsanstalt ihre Strafe absitzen müssen. Am 16. Februar 2026 hat die Initiative nach eigenen Angaben bereits 1 572 Personen freigekauft und dadurch 278 Haftjahre aufgelöst und dem Staat 21 Mio. Euro Kosten erspart (www.freiheitsfonds.de). Zahlreiche weitere Initiativen setzen sich ebenfalls für eine Entkriminalisierung ein. So weist die Berliner Obdachlosenhilfe e. V. darauf hin, dass ihnen bekannte Stammgäste immer wieder den Essensausgaben fernbleiben, weil sie eine Haftstrafe wegen Fahrens ohne Fahrschein absitzen.

Gerade bei armen Menschen hat die Strafandrohung nicht die gewünschte abschreckende Wirkung, weil die Gelder nicht aufgebracht werden können. Hier wäre nach Ansicht der Fragestellenden ein kostenloses Sozialticket für ALG-II-Empfänger (ALG = Arbeitslosengeld) und Menschen mit geringem Einkommen eine angemessene Lösung und würde Mobilität für alle sicherstellen. Langfristig sollte der öffentliche Nahverkehr als Teil der Daseinsvorsorge den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Das bietet Anreiz für den öffentlichen Verkehr und schafft Nachhaltigkeit im Hinblick auf den Umweltschutz und das Pariser Klimaabkommen.

Neben den negativen Folgen für die Inhaftierten und damit auch für die Gesellschaft führt dies auch zu erheblichen Belastungen für die Landesjustizverwaltungen und bindet Ressourcen, die der Strafvollzug anderweitig benötigt.

Die Kosten für die Ersatzfreiheitsstrafen belaufen sich bundesweit auf mehr als 200 Mio. Euro pro Jahr. Dabei handelt es sich für die Verurteilten in der Regel nur um einige Hundert Euro, die sie nicht zahlen können. Im Durchschnitt geht es um 40 Tagessätze, die sich auf insgesamt 590 Euro belaufen. Da die Verurteilten jedoch oft bereits verschuldet sind, können sie den Betrag nicht begleichen (vgl. Ronen Steinke, „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich“, Kapitel 4, S. 96).

Selbiges gilt für die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Während die Berufsverbände der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte regelmäßig deren Überlastung anmahnen und die Zahl der unerledigten Ermittlungsverfahren seit Jahren ansteigt (www.drb.de/newsroom/presse-mediencenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/staatsanwaltschaften-am-limit-1), bindet die Verfolgung von Bagatelldaten wie das Fahren ohne Fahrschein Kapazitäten, die bei der Verfolgung tatsächlich sozialschädlicher Delikte, wie etwa aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität, fehlen.

Angesichts dieser Umstände stellt sich die Frage, wie viel Aufwand den Strafverfolgungsbehörden die Verfolgung des Fahrens ohne Fahrschein im Konkreten bereitet, wie sich die Sanktionspraxis darstellt und wer von dieser betroffen ist.

1. Wie viele Minuten sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Personalbedarfsberechnungssystem (PEBB§Y) für Strafverfahren wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht vorgesehen (bitte alternativ die vorgesehenen Minuten für § 265a StGB oder für Delikte aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da es sich bei dem Personalbedarfsberechnungssystem (PEBB§Y-System) um ein System der Länder handelt.

2. Wie viele der zum Jahresende 2024 circa 950 000 unerledigten Ermittlungsverfahren (www.tagesschau.de/inland/justiz-ueberlastung-100.html) betreffen nach Kenntnis der Bundesregierung § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB (alternativ bitte die Zahlen zu § 265a Absatz 1 StGB nennen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte, die einmal jährlich durch das Statistische Bundesamt herausgegeben werden, enthalten dazu keine Daten. Die Statistiken erfassen die innerhalb eines Berichtsjahres von den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten erledigten Verfahren aufgeschlüsselt nach Art der Erledigung. Im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand werden die Verfahren statistisch lediglich einem größeren Sachgebiet zugeordnet. Einzelne Straftatbestände werden nicht erfasst. Die Verfahren gemäß § 265a Absatz 1 Variante 3 des Strafgesetzbuches (StGB) beziehungsweise § 265a Absatz 1 StGB gehen in dem Sachgebiet „Betrug und Untreue“ auf.

3. Wie viele Anzeigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen § 265a StGB in den Jahren von 2022 bis 2024 bundesweit gestellt, und welche Schadenshöhe wurde angegeben (bitte nach Bundesländern und öffentlichem Personennahverkehr [ÖPNV], Regional- und Fernverkehr differenzieren)?

Die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) liegt bei den Ländern und Kommunen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Die Angaben für die DB Fernverkehr AG sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2022	2023	2024
Gesamtreisende Fernverkehr	132 000 000	140 300 000	133 400 000
Anzahl Anzeigen Fernverkehr	12 648	17 125	18 010

Eine Schadenshöhe kann nicht exakt ausgewiesen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 4 verwiesen.

4. Wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen § 265a StGB in den Jahren von 2022 bis 2024 bundesweit eingeleitet (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und eine Reihe weiterer Angaben zu Fällen, Opfern oder Tatverdächtigen. Nicht enthalten sind in der PKS Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Verkehrsdelikte (mit Ausnahme von Verstößen gegen die §§ 315, 315b StGB – gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr).

Bei der PKS handelt es sich um eine polizeiliche Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr nur die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten (und erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft) erfasst werden. In der PKS kann folglich nicht zwischen Anzeigen einerseits und Ermittlungs- und Strafverfahren andererseits unterschieden werden.

Straftaten gemäß § 265a StGB werden in der PKS unter dem Schlüssel 515000 erfasst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Fallzahlen für den PKS-Schlüssel 515000 Erschleichung von Leistungen § 265a StGB und die Schadenssumme auf Bundesebene für die erfragten Berichtsjahre.

Jahr	Fälle	Schadenssumme in Euro
2022	133 915	2 700 353
2023	148 218	3 558 517
2024	144 348	3 743 878

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die jährlichen Fallzahlen für den PKS-Schlüssel 515000 Erschleichung von Leistungen § 265a StGB und die Schadenssumme, aufgeschlüsselt nach Bundesländern.

Zahl der Fälle für 515000 Erschleichung von Leistungen § 265a StGB und Schadenssummen – Berichtsjahr 2022

Bundesland	Fälle	Schadenssumme
Baden-Württemberg	17 408	304 452
Bayern	14 760	291 770
Berlin	10 309	190 073
Brandenburg	1 765	55 626
Bremen	1 991	171 343
Hamburg	5 777	107 640
Hessen	15 669	323 527
Mecklenburg-Vorpommern	2 096	89 483
Niedersachsen	9 967	256 352
Nordrhein-Westfalen	30 313	580 303
Rheinland-Pfalz	4 177	63 002
Saarland	1 099	12 232
Sachsen	9 651	79 972
Sachsen-Anhalt	2 906	69 199
Schleswig-Holstein	2 379	45 618
Thüringen	3 648	59 761

Zahl der Fälle für 515000 Erschleichung von Leistungen § 265a StGB und Schadenssummen – Berichtsjahr 2023

Bundesland	Fälle	Schadenssumme
Baden-Württemberg	22 480	492 202
Bayern	18 001	443 801
Berlin	6 577	165 787
Brandenburg	1 560	37 281
Bremen	1 532	97 100
Hamburg	7 842	260 194
Hessen	16 823	429 811
Mecklenburg-Vorpommern	2 184	67 513
Niedersachsen	10 361	293 933
Nordrhein-Westfalen	35 126	757 277
Rheinland-Pfalz	5 437	94 513
Saarland	1 048	10 918
Sachsen	8 446	88 478
Sachsen-Anhalt	4 162	112 253
Schleswig-Holstein	2 585	99 360
Thüringen	4 054	108 096

Zahl der Fälle für 515000 Erschleichung von Leistungen § 265a StGB und Schadenssummen – Berichtsjahr 2024

Bundesland	Fälle	Schadenssumme
Baden-Württemberg	22 481	491 505
Bayern	16 805	453 075
Berlin	7 039	184 237
Brandenburg	1 785	39 819
Bremen	1 946	104 805
Hamburg	8 512	235 654
Hessen	12 607	434 848
Mecklenburg-Vorpommern	3 873	122 859
Niedersachsen	9 689	330 912

Bundesland	Fälle	Schadenssumme
Nordrhein-Westfalen	35 107	844 039
Rheinland-Pfalz	5 255	92 271
Saarland	801	9 372
Sachsen	8 083	94 234
Sachsen-Anhalt	3 757	122 149
Schleswig-Holstein	2 440	71 392
Thüringen	4 168	112 707

Nach ÖPNV, Regional- oder Fernverkehr differenzierte Daten liegen auf Basis der PKS nicht vor.

5. Wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, die zwischen 2022 und 2024 wegen § 265a StGB eingeleitet wurden, betrafen nach Kenntnis der Bundesregierung die Beförderungerschleichung gemäß § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Beförderungerschleichung gemäß § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB wird in der PKS unter dem Schlüssel 515001 *Beförderungerschleichung* erfasst. Dieser PKS-Schlüssel ist ein Unterschlüssel des 515000 *Erschleichen von Leistungen*, d. h. die Fallzahlen des 515001 sind in denen des 515000 enthalten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl der Fälle für die PKS-Schlüssel 515000 *Erschleichen von Leistungen § 265a StGB* und 515001 *Beförderungerschleichung* sowie den prozentualen Anteil der Fälle der Beförderungerschleichung an der Gesamtzahl der Fälle der Erschleichung von Leistungen auf Bundesebene für die erfragten Berichtsjahre.

Berichtsjahr	Fälle 515000	Fälle 515001	Anteil der Fälle 515001 an Fällen 515000
2022	133 915	131 719	98,4 Prozent
2023	148 218	144 357	97,4 Prozent
2024	144 348	140 652	97,4 Prozent

Nachfolgende Tabellen zeigen die jährlichen Fallzahlen für die PKS-Schlüssel 515000 und 515001 sowie den Anteil der Fälle für den PKS-Schlüssel 515001 an der Zahl der Fälle für den PKS-Schlüssel 515000.

Anteil der Fälle 515001 an den Fällen 515000 – Berichtsjahr 2022

Bundesland	Fälle 515000	Fälle 515001	Anteil der Fälle 515001 an Fällen 515000
Baden-Württemberg	17 408	17 312	99,4 Prozent
Bayern	14 760	14 643	99,2 Prozent
Berlin	10 309	10 145	98,4 Prozent
Brandenburg	1 765	1 708	96,8 Prozent
Bremen	1 991	1 942	97,5 Prozent
Hamburg	5 777	5 594	96,8 Prozent
Hessen	15 669	15 623	99,7 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	2 096	2 080	99,2 Prozent
Niedersachsen	9 967	9 720	97,5 Prozent
Nordrhein-Westfalen	30 313	29 364	96,9 Prozent
Rheinland-Pfalz	4 177	4 085	97,8 Prozent
Saarland	1 099	1 076	97,9 Prozent
Sachsen	9 651	9 625	99,7 Prozent
Sachsen-Anhalt	2 906	2 852	98,1 Prozent
Schleswig-Holstein	2 379	2 334	98,1 Prozent
Thüringen	3 648	3 616	99,1 Prozent

Anteil der Fälle 515001 an den Fällen 515000 – Berichtsjahr 2023

Bundesland	Fälle 515000	Fälle 515001	Anteil der Fälle 515001 an Fällen 515000
Baden-Württemberg	22 480	22 236	98,9 Prozent
Bayern	18 001	17 875	99,3 Prozent
Berlin	6 577	6 239	94,9 Prozent
Brandenburg	1 560	1 483	95,1 Prozent
Bremen	1 532	1 497	97,7 Prozent
Hamburg	7 842	7 248	92,4 Prozent
Hessen	16 823	16 754	99,6 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	2 184	2 147	98,3 Prozent
Niedersachsen	10 361	9 810	94,7 Prozent
Nordrhein-Westfalen	35 126	33 824	96,3 Prozent
Rheinland-Pfalz	5 437	5 310	97,7 Prozent
Saarland	1 048	973	92,8 Prozent
Sachsen	8 446	8 411	99,6 Prozent
Sachsen-Anhalt	4 162	4 089	98,2 Prozent
Schleswig-Holstein	2 585	2 530	97,9 Prozent
Thüringen	4 054	3 931	97,0 Prozent

Anteil der Fälle 515001 an den Fällen 515000 – Berichtsjahr 2024

Bundesland	Fälle 515000	Fälle 515001	Anteil der Fälle 515001 an Fällen 515000
Baden-Württemberg	22 481	22 130	98,4 Prozent
Bayern	16 805	16 662	99,1 Prozent
Berlin	7 039	6 651	94,5 Prozent
Brandenburg	1 785	1 692	94,8 Prozent
Bremen	1 946	1 882	96,7 Prozent
Hamburg	8 512	8 052	94,6 Prozent
Hessen	12 607	12 521	99,3 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	3 873	3 839	99,1 Prozent
Niedersachsen	9 689	9 323	96,2 Prozent
Nordrhein-Westfalen	35 107	33 759	96,2 Prozent
Rheinland-Pfalz	5 255	5 119	97,4 Prozent
Saarland	801	783	97,8 Prozent
Sachsen	8 083	8 052	99,6 Prozent
Sachsen-Anhalt	3 757	3 689	98,2 Prozent
Schleswig-Holstein	2 440	2 378	97,5 Prozent
Thüringen	4 168	4 120	98,8 Prozent

6. Wie lange dauern nach Kenntnis der Bundesregierung Strafverfahren wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ § 265a Absatz 1 StGB, von der Aufnahme der Ermittlungen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Durchschnitt, und welche Kosten entstehen dadurch für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte enthalten dazu keine Daten. Die Statistiken enthalten auch keine Informationen zu den Kosten der Verfahren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl und die Kosten der Strafverfahren gemäß § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ § 265a Absatz 1 StGB, seit Einführung des 9-Euro-Tickets, des Deutschlandtickets und von Sozialtickets entwickelt?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

8. Wie viele der Strafverfahren wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ wegen § 265a Absatz 1 StGB, endeten nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Verhängung einer Rechtsfolge nach dem Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils des StGB (bitte nach der Art der Rechtsfolge aufschlüsseln)?

Die Strafverfolgungsstatistik, die einmal jährlich durch das Statistische Bundesamt herausgegeben wird, erfasst die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen sowie die verhängten Sanktionen aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen. Der § 265a StGB wird dabei nur insgesamt ohne weitere Differenzierung nach Absätzen oder Varianten erfasst. Die aktuelle Ausgabe der Strafverfolgungsstatistik für das Berichtsjahr 2024 sowie weiterführende Hinweise auf frühere Jahrgänge sind unter folgendem Link öffentlich zugänglich: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafverfolgung-2100300247005.html.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ wegen § 265a Absatz 1 StGB, verhängte Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen
 - a) zur Bewährung ausgesetzt,
 - b) nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen,
 - c) die Bewährung widerrufen(bitte nach Freiheitsstrafen und Jugendstrafen aufschlüsseln)?

Im Hinblick auf die Teilfrage a wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Zu den Teilfragen b und c liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das Einkommen von Personen, gegen die wegen § 265a Absatz 1 Variante StGB, alternativ § 265a Absatz 1 StGB, eine Geldstrafe verhängt wurde, mit wie viel Euro wurde der Tagessatz bemessen, und wie viele Tagessätze wurden verhängt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Wie viele der Strafverfahren wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ wegen § 265a Absatz 1 StGB, die mit Verhängung einer Rechtsfolge nach dem Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils des StGB endeten, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung
- a) im Urteilsverfahren,
 - b) im beschleunigten Verfahren,
 - c) im Strafbefehlsverfahren beendet?

Es wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen.

12. Wie viele der Strafverfahren wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ wegen § 265a Absatz 1 StGB, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung
- a) durch Absehen von der Verfolgung gemäß den §§ 153 bis 153b, 154 und 154b der Strafprozessordnung (StPO) beendet (bitte nach den einzelnen der genannten Vorschriften aufschlüsseln),
 - b) gemäß § 154f StPO vorläufig eingestellt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

13. Wie viele Strafverfahren wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ wegen § 265a Absatz 1 StGB, richteten sich nach Kenntnis der Bundesregierung gegen
- a) Jugendliche gemäß § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG),
 - b) Heranwachsende gemäß § 1 Absatz 2 JGG?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

14. Wie viele der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende endeten nach Kenntnis der Bundesregierung mit
- a) Erziehungsmaßnahmen,
 - b) Zuchtmitteln (hier bitte angeben, in wie vielen Fällen Jugendarrest verhängt wurde),
 - c) Jugendstrafe?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

15. In wie vielen der Strafverfahren wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ wegen § 265a Absatz 1 StGB, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Beschuldigten verteidigt, und in wie vielen dieser Fälle wurde ein Pflichtverteidiger bestellt (bitte nach dem Grund der notwendigen Verteidigung aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

16. In wie vielen Strafverfahren wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ wegen § 265a Absatz 1 StGB, wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Beschuldigten die Untersuchungshaft angeordnet, und wie lange befanden sich die Beschuldigten in Untersuchungshaft (bitte nach den Haftgründen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

17. Wie viele Personen, die wegen Beförderungerschleichung gemäß § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ wegen § 265a Absatz 1 StGB, verurteilt wurden, haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2022 bis 2024 jeweils ihre Strafe durch gemeinnützige Arbeit abgeleistet (bitte nach Bundesländern differenzieren; bitte aufschlüsseln zu wie vielen Anteilen [ganz oder teilweise])?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

18. Wie viele Personen verbüßten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2022 bis 2024 wegen einer Verurteilung nach § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ wegen § 265a Absatz 1 StGB, eine
- a) Freiheitsstrafe,
 - b) Ersatzfreiheitsstrafe
- (bitte nach Bundesländern differenzieren und die Zugangszahlen angeben, sofern dies nicht möglich ist, bitte die Zahlen zum Stichtag angeben, und wenn die Anzahl der Personen nicht angegeben werden kann, bitte die Anzahl der Verfahren benennen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

19. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Personen bei den Betroffenen gemäß Frage 18,
- a) die ohne festen Wohnsitz waren,
 - b) die Grundsicherung im Alter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ALG II oder Bürgergeld beziehen,
 - c) die an psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten litten,
 - d) die sich während der Haft in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung befanden
- (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

20. Wie viele Hafttage wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2022 bis 2024 wegen „Beförderungerschleichung“ vollstreckt, und wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten hierfür (wenn möglich, Hafttage aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen gesondert ausweisen, bitte jährlich und nach Bundesländern differenzieren)?
21. Welche Gesamtkosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung dadurch jährlich für Ersatzfreiheitsstrafen im Zusammenhang mit § 265a StGB allein durch Haftunterbringungskosten?

22. Bei wie vielen Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ § 265a Absatz 1 StGB, verbüßten, war nach Kenntnis der Bundesregierung
- a) vor Haftantritt ein Wohnsitz vorhanden und danach nicht mehr,
 - b) vor Haftantritt einen Arbeitsplatz vorhanden und danach nicht mehr,
 - c) nach Haftentlassung keine Adresse bzw. Hilfeeinrichtung notiert?

Die Fragen 20 bis 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Strafvollzug und die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz liegen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Ländersachverhalten.

23. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justizvollzugsanstalten Kontakt zur Initiative „Freiheitsfonds“ aufnehmen und diese bitten, die Geldstrafen von Personen, die wegen einer Verurteilung gemäß § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, zu bezahlen (www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/12/berlin-freiheitsfonds-holt-schwarzfahrer-aus-gefaengnis.html)?

Die Bundesregierung hat den genannten Pressebericht zur Kenntnis genommen. Es ist Betroffenen grundsätzlich nicht verboten, ihre Geldstrafe durch geliehenes oder geschenktes Geld zu begleichen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 20 bis 22 verwiesen.

24. Wie hoch schätzt die Bundesregierung bzw. schätzen die zuständigen Behörden die Mindereinnahmen der Verkehrsbetriebe bundesweit, wenn Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung zum Lebensunterhalt kostenfrei den ÖPNV nutzen könnten?

Die Zuständigkeit für den ÖPNV liegt in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. In Bezug auf die von der Deutschen Bahn erbrachten Leistungen kann mangels entsprechender Datengrundlagen zur Einkommensstruktur der Fahrgäste eine Schätzung potenzieller Mindereinnahmen nicht vorgenommen werden.

25. Wie viele Fahrgäste wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2022 bis 2024 (bitte jährlich aufschlüsseln) bei Kontrollen im ÖPNV, im Regional- und im Fernverkehr ohne gültigen Fahrschein angehalten, und wie viele dieser Fahrgäste konnten nachträglich ein personalisiertes Ticket vorlegen (bitte bundesweit nach Verkehrsverbünden und Verkehrsbetrieben differenzieren)?

Die Zuständigkeit für ÖPNV liegt bei den Ländern und Kommunen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Die Angaben für die DB Fernverkehr AG sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2022	2023	2024
Gesamtreisende Fernverkehr (FV)	132 000 000	140 300 000	133 400 000
Fahrgäste ohne Fahrschein (Ausstellung einer Fahrpreisnacherhebung) FV	213 905	264 320	268 385
Davon nachträgliche Vorlage	1 848	2 083	1 812

26. Wie viel Prozent der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ § 265a Absatz 1 StGB, angetreten haben, taten dies nach Kenntnis der Bundesregierung, nachdem sie vorher haftvermeidende Schritte eingeleitet haben (wie die Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft über eine Ratenzahlung oder das Ableisten der Strafe durch gemeinnützige Arbeit)?
27. Wie viel Prozent der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ § 265a Absatz 1 StGB, angetreten haben, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im offenen Vollzug untergebracht, wie viele im geschlossenen (bitte nach Ländern und Jahren aufschlüsseln)?
28. Wie viel Prozent der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe antraten, taten dies nach Kenntnis der Bundesregierung in Justizvollzugsanstalten, die eine räumliche Trennung der Personen mit Ersatzfreiheitsstrafen von den sonstigen Strafgefangenen vornehmen?
29. In wie vielen Anstalten bundesweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine getrennte Unterbringung von Personen mit Ersatzfreiheitsstrafen und sonstigen Strafgefangenen üblich?

Die Fragen 26 bis 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 20 bis 22 wird verwiesen.

30. In wie vielen Fällen der wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB, alternativ § 265a Absatz 1 StGB, vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Gerichtsvollzieher bzw. eine Gerichtsvollzieherin eingesetzt, um zu prüfen, ob sich die Geldstrafe auch anderweitig einziehen bzw. pfänden lässt, und in welchen Fällen wurde darauf verzichtet?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

31. Wie hat sich die Höhe der Tagessätze nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einfügung des Satzes „Es achtet dabei ferner darauf, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt.“ in § 40 Absatz 2 StGB durch das Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) entwickelt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Der im Rahmen des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nummer. 203) in § 40 Absatz 2 Satz 3 StGB eingefügte Hinweis, dass der verurteilten Person „das zum Leben unerlässliche Minimum“ verbleiben muss, konkretisiert den bereits vor der Reform in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, verfassungsrechtlich begründeten Grundsatz, wonach bei Personen ohne oder mit geringem Einkommen zum Schutze des Existenzminimums vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen ist (Bayrisches Oberstes Landgericht, Beschluss vom 6. November 2023 – 204 StRR

470/23, NStZ-RR 2024, 74 m.w.N.; Radtke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage [2025], Randnummer 85 folgend zu § 40 m.w.N.). Konkrete Zahlen zur Entwicklung der Höhe der Tagessätze seit der Reform liegen der Bundesregierung nicht vor.

32. Sieht die Bundesregierung Reformbedarf betreffend die Regelung des § 40 Absatz 3 StGB vor dem Hintergrund, dass eine Schätzung der Einkommensverhältnisse eine konkrete Feststellung der Schätzgrundlagen erfordert und nicht auf bloßen Mutmaßungen beruhen darf (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 1. Juni 2016 – 2 BvR 67/15 –, Randnummer 22) und kriminologische Forschungen zu dem Ergebnis kommen, dass in über 60 Prozent der Verfahren, in denen eine Geldstrafe per Strafbefehl festgesetzt wird, eine solche Tatsachengrundlage nicht vorliegt (Kolsch, Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, Berlin 2020, S. 427)?

Die Bundesregierung sieht keinen Reformbedarf betreffend die Regelung des § 40 Absatz 3 StGB. Eine Schätzung nach § 40 Absatz 3 StGB ist immer dann angebracht, wenn der Beschuldigte keine, unzutreffende oder unvollständige Angaben über seine finanziellen Verhältnisse macht und die Tatsachen nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können (vergleiche Bußmann, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, 2. Auflage [2020], Randnummer 19 zu § 40 m.w.N.). Die Aufklärungspflicht nach § 244 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) wird insoweit durch Zumutbarkeitserwägungen eingeschränkt. Diese Einschränkung erlaubt für Fälle mit geringem Unrechts- und Schuldgehalt einen dem Gewicht der Strafsache angemessenen Aufklärungsaufwand des Tatgerichts (Radtke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage [2025] Randnummer 118 zu § 40).

Beantragt die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Strafbefehls, hat der die RichterIn oder der Richter diesen dem Antrag entsprechend zu erlassen, wenn dem Erlass keine Bedenken entgegenstehen (§ 408 Absatz 3 Satz 1 StPO). Die RichterIn oder der Richter beraumt Hauptverhandlung an, wenn sie oder er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden (§ 408 Absatz 3 Satz 2 StPO); solche Bedenken können sich unter anderem mit Blick auf die beantragte Rechtsfolge ergeben, sofern das Gericht bezüglich des Einkommens des Beschuldigten weitere Aufklärung für geboten hält. Kommt es (etwa nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl) zur Hauptverhandlung, müssen die Schätzungsgrundlagen erörtert werden. Dem Angeklagten ist rechtliches Gehör zu gewähren.